OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153533/4/JS

Datum: Linz, 10. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des J B, vertreten durch x, vom 23.6.2022 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Schalchen vom 23.5.2022, Zahl: 851-3/2022, betreffend Angelegenheiten nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Spruch des angefochtenen Bescheides, soweit er das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 vollzieht, nämlich

„[…]

Spruch:

I) Nach § 12 des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001, LGBl. 27/2001 wird festgestellt, dass für das Anwesen [redacted] in S[redacted] auf dem Grundstück [redacted] der KG. [redacted] die Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal besteht.

Aus diesem Grunde ist das Anwesen [redacted] innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Der Antrag der Rechtsanwälte [redacted] vom 08.04.2022 um Ausnahme der Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal für das Gebäudes [redacted] wird abgelehnt und die Anschlusspflicht ausgesprochen. Auch die beantragte Fristerstreckung um 2 Monate wird ebenfalls abgelehnt.

[…]

Da die frühere Abwasserbeseitigungsanlage aktuell verwendet wird werden Sie aufgefordert, ein Attest eines befugten Bauführers über den ordnungsgemäßen Zustand und die Dichtheit vorzulegen. Für die Vorlage des Attestes ist die Frist laut der Aufforderung im Schreiben vom 03.05.2022 einzuhalten und wird diese nicht verlängert.

Beim Anschluss an den Ortskanal sind folgende Vorschreibungen einzuhalten:

A) Der Anschluss an den öffentlichen Kanal ist nach den jeweils gültigen ÖNORMEN
B 2501 und 2503 entsprechend auszuführen.

B) Gegen einen eventuellen Kanalrückstau hat sich der Hauseigentümer selbst zu sichern (z.B. durch Einbau eines Rückstauverschlusses, der zur Wartung leicht zugänglich sein muss; Ausführung gemäß ÖNORM B 2501 Punkt 6.5).

C) Mit der Durchführung der Anschlussarbeiten ist ein konzessioniertes Bauunternehmen zu beauftragen, von dem auch der Nachweis über den dicht ausgeführten Hauskanal zu erbringen ist. Anschlussarbeiten für die Einmündung des Hauskanales am Kanalschacht dürfen nur von einem Vertreter der Gemeinde durchgeführt werden.

D) Das Aufstemmen des öffentlichen Kanales und die Einbindung des Hauskanales in den öffentlichen Kanal darf nur durch den Bauhof der Gemeinde Schalchen erfolgen. Der Zeitpunkt ist spätestens 2 Tage vorher mit dem Gemeindebauhof zu vereinbaren.

E) Die Hinterfüllung der Kanalkünette darf erst nach Abnahme des Hauskanales durch einen Vertreter der Gemeinde Schalchen erfolgen. **Sollte dies nicht beachtet werden, so müsste eine neuerliche Öffnung der Künette auf Ihre Kosten verlangt werden.**

F) Privatrechte werden durch die Bewilligung nicht berührt; im Schadensfalle ist die Gemeinde Schalchen schad- und klaglos zu halten.

G) In das öffentliche Kanalnetz dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die den Bestand oder den Betrieb der Kanalanlage schädigen oder gefährden oder den vorhandenen Vorfluter besonders belasten. Dies gilt vor allem für feuer- und zündschlaggefährliche, heiße (über 35°C), außergewöhnlich säurehältige, Öl- oder fetthaltige Flüssigkeiten sowie für feste Stoffe, wie Müll, Schlachtabfälle, Metallspäne und ähnliches.

H) Wenn öffentliches Interesse es erfordert, kann die Gemeinde Schalchen die Kanalbenützung vorübergehend im notwendigen Umfang beschränken, insbesondere zur Behebung von Schäden im Kanalnetz oder zur Ausführung von Arbeiten im Bereich des Kanalnetzes (zu diesen Fällen werden die betroffenen Eigentümer soweit als möglich rechtzeitig verständigt).

I) Im übrigen gelten für den Betrieb und die Erhaltung des Hauskanales die einschlägigen Bestimmungen der O.Ö. Bauordnung.

J) Sobald der Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage vollzogen ist, sind die bis dahin benützten Anlagen zu Abwasserbeseitigung vom Verpflichteten in hygienisch einwandfreier Weise zu beseitigen.

K) Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ist es erforderlich beim bestehenden Brunnen einen Wasserzähler einzubauen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut und es ist aktuell eine jährliche Miete in der Höhe von **€ 18,84** zu entrichten. Für den Einbau des Zählers hat der Hauseigentümer den Einbau einer Wasserzählergarnitur zu veranlassen. Bei Fragen steht Ihnen der Wassermeister Herr [redacted] telefonisch unter der Nummer [redacted] zur Verfügung.

[...]“,

dahingehend abgeändert, dass es zu lauten hat:

„Der Antrag und der Eventualantrag des Beschwerdeführers vom 8.4.2022 auf Ausnahme von der Anschlusspflicht des Gebäudes x gemäß § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 werden als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.5.2022, Zahl: 851-3/2022, sprach der Bürgermeister der Gemeinde Schalchen (in der Folge: belangte Behörde) sowohl in Vollziehung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 (Oö. AEG 2001) als auch nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Schalchen wie folgt ab:

„[...]

Spruch:

I) Nach § 12 des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001, LGBl. 27/2001 wird festgestellt, dass für das Anwesen [redacted] in S[redacted] auf dem Grundstück [redacted] der KG. [redacted] die Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal besteht.

Aus diesem Grunde ist das Anwesen [redacted] innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Der Antrag der Rechtsanwälte [redacted] vom 08.04.2022 um Ausnahme der Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal für das Gebäudes [redacted] wird abgelehnt und die Anschlusspflicht ausgesprochen. Auch die beantragte Fristerstreckung um 2 Monate wird ebenfalls abgelehnt.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der geltenden Kanalgebührenordnung der Gemeinde Schalchen ist daher auch die Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 4.770,85 Euro

incl. 10% MWSt. mittels beiliegendem Erlagschein innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab Erhalt des Bescheides, auf das Konto der Gemeinde Schalchen einzuzahlen.
Ein Ermittlungsverfahren betreffend der anrechenbaren Fläche des Anwesens [redacted] als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr wurde am 28.05.2019 durchgeführt. Dabei wurde eine anrechenbare Fläche von 215 m2 festgestellt.
Da keine baulichen Änderungen durchgeführt wurden wird die damals eruierte Fläche zur Berechnung der Anschlussgebühr herangezogen.
Folgende Berechnung:
Die Anschlussgebühr beträgt aktuell pro m2 verbauter Fläche (inkl. Wandstärken) € 22,19 (incl. 10% MWSt), jedoch mindestens € 3.921,50 pro Wohngebäude. Berechnet wird die Summe der Flächen der vorhandenen Geschosse.
215 m2 x 22,19 € = Kanalanschlussgebühr 4.770,85 Euro

Da die frühere Abwasserbeseitigungsanlage aktuell verwendet wird werden Sie aufgefordert, ein Attest eines befugten Bauführers über den ordnungsgemäßen Zustand und die Dichtheit vorzulegen. Für die Vorlage des Attestes ist die Frist laut der Aufforderung im Schreiben vom 03.05.2022 einzuhalten und wird diese nicht verlängert.

Beim Anschluss an den Ortskanal sind folgende Vorschreibungen einzuhalten:

[...]“

1.2. Aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erledigt die gegenständliche Entscheidung die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 23.6.2022 gegen den angefochtenen Bescheid insoweit, als mit diesem das Oö. AEG 2001 vollzogen wurde. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Beschwerde gegen den abgabenrechtlichen Abspruch im angefochtenen Bescheid betreffend die Kanalanschlussgebühr nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Schalchen erfolgt gesondert im hg. Verfahren zu LVwG-451270.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 3.12.2019, Zahl: 713-0/2019, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers auf „Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht für das Anwesen x“ gemäß § 13 Oö. AEG 2001 stattgegeben. Die Ausnahme wurde dabei u. a. unter der Auflage erteilt, dass sie „bis zum Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen bzw. bis zu einer eventuellen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen“ gültig ist.
2.2. Mit Antrag vom 8.4.2022 brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Ausnahmetatbestände von der Anschlusspflicht gemäß § 13 Oö. AEG 2001 weiter vorliegen würden. Es möge „die Ausnahme von der Anschlusspflicht des Gebäudes x i.S. des § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes weiter zuerkannt werden“. Auch in eventu beantragte der Beschwerdeführer den Ausspruch über die Ausnahme von der Anschlusspflicht für dieses Gebäude.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt im Original. Die Feststellungen basieren auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt.
3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich konnte von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da schon aufgrund der eingesehenen Urkunden feststeht, dass der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Antrag bzw. Eventualantrag des Beschwerdeführers vom 8.4.2022 aus rechtlichen Erwägungen (vgl. Punkt 4.) als unzulässig zurückzuweisen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Zur Feststellung der Anschlusspflicht im angefochtenen Bescheid:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ging der Oö. Landesgesetzgeber vom ursprünglichen System der Vorschreibung des Kanalanschlusses mittels Bescheid ab (vgl. dazu den Ausschussbericht zum Oö. AEG 2001, AB 997/2001 BlgLT 25. GP 8). § 12 Abs. 2 Oö. AEG 2001 sieht demgemäß eine ex lege Anschlusspflicht für Eigentümer bestimmter Gebäudeobjekte an eine öffentliche Kanalisation binnen (in der Regel) drei Monaten ab der erstmaligen Benützung des Neubaus oder - bei bestehenden Gebäudeobjekten - ab Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation vor. Einer bescheidmäßigen Feststellung einer Anschlusspflicht – wie im angefochtenen Bescheid – bedarf es daher nicht.

4.3. Zur Ablehnung des Ausnahmeantrags vom 8.4.2022 im angefochtenen Bescheid:

4.3.1. Wie festgestellt, wurde dem Beschwerdeführer mit der Beschwerdevorentscheidung vom 3.12.2019 die beantragte „Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht für das Anwesen x“ gemäß § 13 Oö. AEG 2001 erteilt. Die Auflage dieses Bescheides, wonach die Ausnahme „bis zum Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen bzw. bis zu einer eventuellen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen“ gültig ist, entspricht dabei § 13 Abs. 4 Oö. AEG 2001, wonach die Behörde – mit Bescheid – die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen hat, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen (vgl. dazu auch VwGH 20.1.1998, 97/05/0059, wonach eine Befugnis, die durch einen in Rechtskraft erwachsenen Bescheid verliehen wurde, von vornherein durch eine Nebenbestimmung beschränkt werden kann, dass unter gewissen Voraussetzungen ihr Widerruf möglich ist). Es bedarf daher – auch aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf die unbestimmte Formulierung der Nebenbestimmung – einer bescheidmäßigen Beendigung des mit Bescheid gewährten Ausnahmestatus.

4.3.2. Sollte die belangte Behörde der Ansicht sein, dass die Voraussetzungen für die im Jahr 2019 gewährte Ausnahme von der Anschlusspflicht beim Beschwerdeführer nicht mehr vorliegen, so wäre die Ausnahmegewährung – wie dargetan - gemäß § 13 Abs. 4 Oö. AEG 2001 unverzüglich mit Bescheid zu widerrufen. Erst mit Rechtskraft eines derartigen Widerrufbescheids lebt die Anschlussverpflichtung gemäß § 12 Oö. AEG 2001 des Beschwerdeführers wieder auf (vgl. dazu den zitierten Ausschussbericht, 9).

4.3.3. Ein derartiger Widerrufsbescheid zu der mit Beschwerdevorentscheidung vom 3.12.2019 erteilten Ausnahme von der Anschlusspflicht wurde nach dem Verfahrensakt bislang noch nicht von der belangten Behörde erlassen. Da der Beschwerdeführer sohin unverändert seit 2019 bescheidmäßig von der Anschlusspflicht im Sinn des § 13 Oö. AEG 2001 ausgenommen ist, erweisen sich sein – damit nochmaliger - Antrag bzw. Eventualantrag auf Ausnahme von dieser Anschlusspflicht vom 8.4.2022 als unzulässig und sind daher zurück zu weisen.

4.4. Zur Anschlussverpflichtung samt Vorschreibungen im angefochtenen Bescheid:

4.4.1. Nach der Bestimmung des § 12 Abs. 4 Oö. AEG 2001 kann nur der säumige Anschlusspflichtige gezwungen werden, den Anschluss herzustellen (vgl. dazu den zitierten Ausschussbericht, 9). Da der Beschwerdeführer – wie dargetan – jedoch unverändert seit 2019 bescheidmäßig von der Anschlusspflicht im Sinn des § 13 Oö. AEG 2001 ausgenommen ist, erfolgte die Anschlussverpflichtung (samt Vorschreibungen für den Anschluss an den Ortskanal) im angefochtenen Bescheid zu Unrecht.

4.4.2. Sollte die belangte Behörde - nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides – in der Folge der Ansicht sein, dass der Beschwerdeführer seiner ihn treffenden Anschlusspflicht nach § 12 Abs. 2 Oö. AEG 2001 nicht fristgerecht (in der Regel innerhalb von drei Monaten) nachgekommen ist, so wäre ihm nach Abs. 4 par. cit. mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen – samt den erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Wahrung der Grundsätze des Oö. AEG 2001 - binnen angemessener Frist vorzuschreiben.

4.5. Zur Vorlage eines Attestes über die aktuell verwendete Abwasserbeseitigungsanlage im angefochtenen Bescheid:

4.5.1. In einem solchen Bescheid nach § 12 Abs. 4 Oö. AEG 2001 wären gleichzeitig auch jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine Weiterverwendung einer bislang betriebenen Abwasserbeseitigungsanlage zulässig ist.

4.5.2. Auf die Bestimmung des § 21 Oö. AEG 2001 betreffend die Möglichkeit eines baupolizeilichen Vorgehens nach den §§ 47 ff Oö. BauO 1994 zur Frage des ordnungsgemäßen Zustands der Abwasserbeseitigungsanlage sei der Vollständigkeit halber hingewiesen.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war der Spruch des angefochtenen Bescheides, soweit der das Oö. AEG 2001 vollzog, im Sinn der Ausführungen zu den Punkten 4.2., 4.3.4., 4.4.1. und 4.5.1. dahingehend abzuändern und einzuschränken, dass -ausschließlich - der Antrag bzw. Eventualantrag des Beschwerdeführers vom 8.4.2022 als unzulässig zurückgewiesen wird.

Zu Punkt II.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage aufgrund der klaren Bestimmungen des Oö. AEG 2001 vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack